

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 20/2009

19. Jahrgang

03. August 2009

Inhaltsverzeichnis

- 70** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 131
- Emil-Beerli-Straße - vom 29.07.2009

70

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung der Kreisstadt Mettmann
über die Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 131 - Emil-Beerli-Straße - vom 29.07.2009**

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung hat der Bürgermeister per Dringlichkeitsentscheidung vom 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße – gemäß § 2 (1) i. V. m. § 9 (2a) BauGB beschlossen (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann Nr. 17/2009 am 10.07.2009).

Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO.

Zur Sicherung der Bauleitplanung in dem in § 1 im einzelnen bezeichneten Bereich wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die Flächen der Regio-Bahn |
| im Osten | durch die östliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 20 |
| im Süden | durch die Elberfelder Straße |
| im Westen | durch die Emil-Beerli-Straße und die westliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 9. |

Die Umgrenzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 131 - Emil-Beerli-Straße - außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung oder 2 Jahre nach der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen. Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit nur beachtlich, wenn entgegen § 2 (3) BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeinordnung erforderlichen Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung sowie der Übersichtsplan, in dem das Gebiet der Veränderungssperre gekennzeichnet ist, liegen ab sofort in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85 (Neubau), Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

Montags – freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags – mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstags	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mettmann, den 29.07.2009

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

